

und Conjugation haben mit B 1 fast alle älteren Hss. gemeinsam. Ein wenig mehr kann keine Beachtung verdienen. Mehr ins Gewicht fällt, ob bei dem barbarischen Latein auch keine wesentlichen Auslassungen oder einen verkehrten Sinn erzeugende Abänderungen sich vorfinden. Ein hierauf zwischen B 1 und den übrigen Hss. vorgenommener Vergleich fällt durchaus nicht zu B 1 Vortheile aus¹. Unsinnig ist in IV: 'fredo suo', in XVII: 'firmitatem' statt 'libertatem', in XXXV: 'constitam' für 'constitutam', in XLVI: 'restuat' für 'restituatur', in XCI: 'dant' für 'dividunt', in XXXIX: 'prohibendas, incertas, indicibus', in XLII: 'juratores' für 'perjuratores', in LX, 17: 'sic erit' statt 'fecerit'. Es soll nicht behauptet werden, dass die anderen Hss. von dergleichen frei seien, auch in ihnen finden sich mehr oder weniger Corruptelen, jedenfalls hat aber B 1 nach dieser Richtung vor ihnen nichts voraus. Hinzukommt weiter, dass B 1 eine Anzahl Sätze, Capitel, Worte auslässt, welche entweder alle oder ein grosser Theil der anderen Hss. aufweisen, ohne dass meist ersichtlich ist, dass es sich um einen jüngeren Bestandtheil handeln könne. Zweifelhaft könnte man vielleicht bez. des Capitels VIII A sein, da der *servus regis* sonst in der *Lex* nicht auftritt². Aber dass sie die allen anderen Hss. gemeinschaftlichen Sätze: 'et quidquid contra ecclesiam' etc. in XXI und: 'et opera quidquid' etc. in XXIII auslässt, lässt sich nicht gut motivieren, da dieselben nur allgemeine Formulierungen der auch in B 1 behandelten einzelnen Fälle sind. Ganz ungerechtfertigt fehlen ferner in XVIII, 1 die Worte: 'libera dimissa', ohne welche der Satz gar nicht verständlich ist. Ebenso wenig gerechtfertigt erscheint es, wenn ihr in XXXIX die von allen anderen Hss. gebrachten Worte: 'filiam sororis' und 'quas fiscus acquirat' fehlen. Die Schlüsse, welche Merkel aus ersterem Umstande ziehen zu können meint, sind ganz falsch. Denn wo die Ehe zwischen Seitenverwandten des gleichen zweiten kanonischen Grades verboten ist, kann das Verbot der Ehe mit dem ungleichen zweiten cognatischen Grade nicht späterer Zusatz sein. Beim Fortbleiben der Worte aber: 'quas fiscus acquirat' enthält das Gesetz eine Lücke, insofern über das Schicksal des Vermögens nichts bestimmt wird, und es ist ganz ungerechtfertigt, wenn Löning in seiner Geschichte des Kirchenrechts daraufhin behauptet, in älterer Zeit wäre

1) Vgl. für das Folgende bereits Waitz in den Göttinger Nachr. 1869 Nr. 14. 2) Wohl aber der *colonus regis*. Aus den 15 *solidi* lässt sich mit Merkel nichts folgern. Denn dass nach alamannischem Rechte der Preis eines Slaven 12 *solidi* betragen habe, erhellt aus den von Merkel citierten Stellen nicht. Im *Pactus* handelt es sich nicht um das Vergehen der Tödtung und die von Merkel citierte Stelle der *Lantfridana* betrifft das kleine Friedensgeld.